

Kfz-Zulassungsbehörde
Landratsamt - Große Allee 25
89407 Dillingen a.d.Donau

Absender/in:

(bitte Absenderanschrift eintragen)

Amtliches Kennzeichen

(bitte amtliches Kennzeichen eintragen)

Zulassungsdatum

(bitte Datum der Zulassung eintragen)

Telefonnummer (für Rückfragen)

Steuernummer

(bitte Kraftfahrzeugsteuernummer eintragen, sofern bereits bekannt)

Adresse - Hauptzollamt

(bitte Anschrift des zuständigen Hauptzollamtes eintragen)

Hauptzollamt Augsburg
Kraftfahrzeugsteuer
Standort Ingolstadt
Münchener Straße 136
85051 Ingolstadt

Ich beantrage die Steuervergünstigung für oben angegebenen Anhänger nach § 10 Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ab:

Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung

Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers

Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechenden Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nummer 9 KraftStG verwendet werden.

Anzeigepflicht

Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) geahndet werden kann.

(Datum, Unterschrift)

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de (in der Rubrik Datenschutz unter der Überschrift "Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren des Zolls") oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen:

Steuernummer: _____

Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Absatz 1 KraftStG liegen vor.

(Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in)

Eingabe am: _____

Merkblatt

Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger § 10 Absatz 1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Der § 10 Absatz 1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) hat folgenden Wortlaut:

(1) Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen) mitgeführt werden, für die eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nummer 9 verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, dass den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.

(2) Die um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf schriftlichen Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder im Falle einer Zulassung für einen anderen, der Halterin bzw. des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 die Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, es sei denn, dass es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nummer 9 verwendet wird.

Höhe des Anhängerzuschlags

Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 Euro.

Überwachung

Die Einhaltung der Vorschrift des § 10 Absatz 1 KraftStG wird durch das Bundesamt für Güterverkehr und durch die Zollbehörden überwacht.

Antragsverfahren

Die Steuervergünstigung für Anhänger wird nur auf Antrag gewährt, **der Anhängerzuschlag nur auf Antrag** erhoben. Die Anträge sind materiellrechtliche Voraussetzung. Ihnen kann deshalb erst ab Antragstellung entsprochen werden. Die Anträge können anlässlich der Zulassung (Neu-, Wiederzulassung) bei der

Zulassungsstelle, aber auch direkt beim Hauptzollamt gestellt werden.

Bei Vermietungen steuerfreier Anhänger ist dem Hauptzollamt auf Nachfrage ein Muster des Mietvertrags vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen des § 10 KraftStG eingehalten werden. Zusätzlich ist eine Kopie des Steuerbescheids des Zugfahrzeugs in die Unterlagen der Vermieterin bzw. des Vermieters zu übernehmen. Gegebenenfalls muss bei Nichterfüllung der Voraussetzungen ein Antrag zur Besteuerung über den Vermietungszeitraum beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden.

Folgen der steuerschädlichen Verwendung

Wird festgestellt, dass ein begünstigter Anhänger hinter einem Zugfahrzeug mitgeführt wird, für das die Steuer nicht um einen Anhängerzuschlag erhöht ist, so ist **für den Anhänger** die Steuer zu erheben, solange die unzulässige Verwendungsart dauert, mindestens jedoch für einen Monat. Das Hauptzollamt kann unabhängig davon bei mehrmaligem Verstoß die Steuervergünstigung auf Dauer entziehen.

Anzeigepflicht

Die unzulässige Verwendung eines Anhängers, für den keine Steuer erhoben wird, ist dem Hauptzollamt **unverzüglich** anzuzeigen, § 7 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV). Die Verletzung der Anzeigepflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) geahndet werden.

Hinweis

Bei Wiederzulassung eines Zugfahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung wird der Anhängerzuschlag nicht von Amts wegen berücksichtigt, auch wenn vorher ein Anhängerzuschlag festgesetzt war. Der Zuschlag ist neu zu beantragen. Die rückwirkende Festsetzung eines Anhängerzuschlags ist nicht möglich.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Auskunftsstelle Kraftfahrzeugsteuer:

Telefon-Nummer: 0351/44834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de